

Die Autobahn GmbH des Bundes Straße / Abschnitt / Station: A9 / 220 / 1,780
BAB A9, Berlin - München Neubau einer Anschlussstelle bei Münchberg (B 289) Betr.-km 272,115
PROJIS-Nr.: entfällt

FESTSTELLUNGSENTWURF

- Regelungsverzeichnis-

<p>Aufgestellt: 31.10.2022 Niederlassung Nordbayern Abteilung A3 Planung</p>  <p>..... i.A. Schubert, Teamleiter</p>	<p>Geprüft: 31.10.2022 Niederlassung Nordbayern Abteilung A3 Planung</p>  <p>..... i.A. Bindnagel, Abteilungsleiter</p>

VORBEMERKUNGEN ZUM REGULUNGSVERZEICHNIS

O. Allgemeines

Das Regelungsverzeichnis enthält die wesentlichen Angaben zur Straße, zu den Bauwerken und zu den betroffenen Anlagen, aber auch rechtliche Regelungen, die mit dem Planfeststellungsbeschluss verbindlich gemacht werden sollen.

Die Anordnung der Verkehrsflächen sowie der örtliche Bezug der Bauwerksnummer sind dem Lageplan Unterlage 5 zu entnehmen. Die Stationierungsangaben sind im Allgemeinen aus Gründen der Vereinfachung auf ganze Meter gerundet.

1. Kostentragung

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) führt die nachstehend aufgeführten Baumaßnahmen durch. Sie trägt die Kosten, soweit im Regelungsverzeichnis keine andere Regelung getroffen ist.

Grundsätzlich werden ersatzweise anzulegende bzw. den geänderten Verhältnissen anzugleichende Straßen und Wege seitens der Bundesrepublik Deutschland nur in der bisher bestehenden Breite (vorhandener Ausbauquerschnitt) und nur mit dem bisher vorhandenen Deckenaufbau wiederhergestellt. Wird jedoch ein aufwendigerer Ausbau gewünscht, gehen die Mehrkosten zu Lasten des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

Die Herstellung oder Änderung von Kreuzungen und Einmündungen öffentlicher Straßen richtet sich nach § 12 FStrG bzw. Art. 32 BayStrWG, von Kreuzungen mit Gewässern nach § 12a FStrG bzw. Art. 32a BayStrWG.

2. Straßenbaulast und Unterhaltungspflicht

Straßenbaulastträger für die Bundesautobahn einschließlich aller Nebenanlagen ist die Bundesrepublik Deutschland (§ 5 Abs. 1 i. V. mit § 3 Abs. 1 FStrG).

Im Übrigen richtet sich die Baulast an den neuen oder geänderten öffentlichen Straßen und Wegen nach den Bestimmungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG). Straßenbaulastträger sind demnach, soweit im Regelungsverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, für

- Staatsstraßen: der Freistaat Bayern (Art. 41 Satz 1 Nr. 1 BayStrWG), soweit nicht Art. 42 BayStrWG gilt
- Kreisstraßen: die Landkreise und kreisfreien Gemeinden (Art. 41 Satz 1 Nr. 2 BayStrWG),
soweit nicht Art. 42 BayStrWG gilt
- Gemeindestraßen: die Gemeinden (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG)
- öffentliche Feld- und Waldwege (Art. 54 Abs. 1 BayStrWG)
 - soweit ausgebaut: die Gemeinden
 - soweit nicht ausgebaut: die Beteiligten, deren Grundstücke ü. d. Weg bewirtschaftet werden
- beschränkt-öffentliche Wege: die Gemeinden (Art. 54a Abs. 1 BayStrWG)
- Eigentümerwege: die Grundstückseigentümer (Art. 55 Abs. 1 BayStrWG)

Die Unterhaltung an Kreuzungen der Bundesautobahn mit neuen oder geänderten öffentlichen Straßen, Wegen und Gewässern regelt sich nach §§ 13, 13a, 13b FStrG in Verbindung mit der Verordnung über Kreuzungsanlagen im Zuge von Bundesfernstraßen (Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung - FStrKrV -), den Straßenkreuzungsrichtlinien (StraKR) und den Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien (StraWAKR). Die Unterhaltung von Kreuzungen der Staats-, Kreis- und Gemeindestraßen sowie öffentlichen Feld- und Waldwegen mit Gewässern richtet sich nach Art. 33 bzw. 33a BayStrWG.

Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich grundsätzlich nach dem jeweils geltenden Wasserrecht (§ 40 WHG i.V.m. Art. 22 BayWG).

Für die Unterhaltung von Be- und Entwässerungsgräben mit wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung enthält das Wasserrecht keine Regelung (Art. 1 Abs. 2 Ziff. 1 BayWG). Sie sind von den jeweiligen Eigentümern zu unterhalten.

3. Widmung, Umstufung, Einziehung

Soweit es sich nicht um Bestandteile von Bundesfernstraßen handelt, werden die im Regelungsverzeichnis im Einzelnen dargestellten Widmungen, Umstufungen und Einziehungen mit folgender Maßgabe verfügt:

1. 1. Die neu zu bauenden Straßen bzw. Straßenbestandteile werden entsprechend ihrer im Regelungsverzeichnis angegebenen Verkehrsbedeutung gewidmet, wobei die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorliegen (Art. 6 Abs. 3 und 6 BayStrWG).
2. 2. Soweit sich die Verkehrsbedeutung von Straßen bzw. Straßenteilen ändert, werden sie umgestuft, wobei die Umstufung jeweils mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird (Art. 7 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).
3. 3. Soweit öffentliche Verkehrsflächen jegliche Verkehrsbedeutung verlieren, werden sie eingezogen mit der Maßgabe, dass die Einziehung jeweils mit der Sperrung für den öffentlichen Verkehr wirksam wird (Art. 8 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).

Wird eine öffentliche Straße verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet. Wird in diesem Zusammenhang der Teil einer Straße dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gilt dieser Straßenteil durch die Sperrung als eingezogen (§ 2 Abs. 6a FStrG, Art. 6 Abs. 8, Art 8 Abs. 6 BayStrWG). Wenn Teile einer Straße nach BayStrWG in eine andere, ebenfalls dem BayStrWG unterfallende Straße einbezogen werden, wird die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam.

Ansonsten wird die Widmung neuer Bundesfernstraßen, die Aufstufung zu Bundesfernstraßen, sowie die Abstufung oder Einziehung bestehender Bundesfernstraßen nach dem in § 2 Abs. 6 Satz 2 FStrG vorgesehenen Verfahren innerhalb der Planfeststellung verfügt.

Die zur Einziehung vorgesehenen Streckenteile sind kenntlich gemacht.

4. Vorübergehende Inanspruchnahme von Geländeflächen für Baumaßnahmen

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) sichert sich mit dieser Planfeststellung während der gesamten Bauzeit das Recht, Flächen nach Maßgabe der Grunderwerbspläne vorübergehend in Anspruch zu nehmen.

5. Straßensperrungen, Umleitungen, Zufahrten, Sondernutzungen

Soweit während der Bauzeit öffentliche Straßen und Wege gesperrt werden müssen oder Umleitungen notwendig werden, gelten hierfür die Bestimmungen des § 14 FStrG bzw. Art. 34 BayStrWG. Private Grundstückszufahrten werden im Zuge der Bauarbeiten nach Maßgabe der Planunterlagen bzw. im Einvernehmen mit den Eigentümern wiederhergestellt.

Es ist vorgesehen, das öffentliche Straßen- und Wegenetz im Bereich der Baustrecke durch Baufahrzeuge über den Gemeingebrauch hinaus zu benutzen.

6. Wasserrechtliche Tatbestände

Die Einleitung von Oberflächenwasser der Straße in oberirdische Gewässer und in den Untergrund bedarf der Erlaubnis gemäß § 8 ff WHG i.V.m. Art. 15 BayWG. Diese Erlaubnis wird mit der Planfeststellung ausgesprochen.

Der Ausbau von Gewässern im Sinne des § 68 WHG ist Gegenstand des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens (Konzentrationswirkung). Dies gilt auch für Änderungen von Gewässern (Renaturierung), Anlage von Altwässern und Stillgewässern im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

7. Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationslinien

Notwendige Änderungen und Schutzmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsleitungen werden im Planfeststellungsverfahren nur dem Grunde nach geregelt (ob und wie). Die Kostentragung wird gemäß Rechtslage außerhalb des Planfeststellungsverfahrens unter Zugrundelegung der „Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes“ (Nutzungsrichtlinien) vom 15.01.2018 (ARS-Nr. 2/2018 StB 14/7175.1/3-1/2942000) geregelt. Im Übrigen richtet sich die Kostentragung nach den zwischen Straßenbauverwaltung und Versorgungsunternehmen bereits abgeschlossenen Vereinbarungen.

Die Kostentragung für Verlegungs- oder Anpassungsmaßnahmen an Telekommunikationslinien richtet sich nach den §§ 125 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG), soweit bereits Straßenbenutzungen vorliegen.

Etwasige Vorteile für Versorgungsunternehmen sind entsprechend den „Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes“ (Nutzungsrichtlinien) vom 15.01.2018 auszugleichen.

Soweit bei der Durchführung der Baumaßnahme Straßen und Wege in der Straßenbaulast Dritter mit Leitungen, die zur Straße gehören, gekreuzt werden müssen (Entwässerungsleitungen, Fernmeldekabel, Strom- und Steuerkabel), werden zwischen dem jeweiligen Straßenbaulastträger und der Bundesstraßenverwaltung außerhalb der Planfeststellung Straßenbenutzungsverträge abgeschlossen.

8. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft

Um bei Gestaltung und Pflege der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die naturschutzfachliche Zielsetzung auf Dauer zu gewährleisten, gilt für Eigentum und Unterhaltungslast, vorbehaltlich anderer Regelungen im Einzelfall, folgendes:

- Bei Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erwirbt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) das Eigentum und übernimmt die Unterhaltungslast, die auch die dem Ausgleichs- und Ersatzziel entsprechende Pflege

der Flächen umfasst. Die Vergabe der Unterhaltung an Dritte wird durch Vereinbarung geregelt. In besonders gelagerten Fällen gehen die Flächen nicht in das Eigentum der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) über. Die dauerhafte Funktionserfüllung wird hier durch Grundbucheintrag (z.B. Auflagen zur Bewirtschaftung) gesichert.

- Ersatzwege, -flächen und andere der Öffentlichkeit dienende Anlagen zur Erholungsnutzung werden durch die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) angelegt. Es wird angestrebt, die Unterhaltslast und die Verkehrssicherungspflicht in Verwaltungsvereinbarungen mit den Gebietskörperschaften an diese zu übertragen.
- Sinngemäß gleiches gilt für Flächen, die als Uferrandstreifen an Gewässer im Eigentum öffentlich-rechtlicher Träger angrenzen.
- Bei Schutzmaßnahmen für angeschnittene Waldflächen (im Regelfall Vor- und Unterpflanzung) übernimmt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) im Einvernehmen mit dem Waldeigentümer die eventuell notwendigen Hiebsmaßnahmen, die Neupflanzung und eine dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Die Neupflanzung geht in das Eigentum des Waldeigentümers über.

Abkürzungsverzeichnis

A	Autobahn (z.B. A6)
Abb.	Abbildung
AdB	Autobahn GmbH des Bundes
Abs.	Absatz
AD	Autobahndreieck
AM	Autobahnmeisterei
Anl.	Anlagen
Art.	Artikel
AK	Autobahnkreuz
AS	Anschlussstelle
ASB	Absetzbecken
ASB-Nr.	Erfassungsnummer f. Brücken in der Baulast des Bundes gemäß Anweisung Straßenbank (ASB), Teil B II - Bauwerksdaten (BMV, Abteilung Straßenbau)
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
Bau-km	Bau-Kilometer
Betr.-km	Betriebskilometer
BayDSchG	Bayerisches Denkmalschutzgesetz
BayImSchG	Bayerisches Immissionsschutzgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVwfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BayWaldG	Waldgesetz für Bayern
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
16. BImSchV	16. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes Verkehrslärm-schutzverordnung
39. BImSchV	39. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen
BMDV	Bundesministerium für Digitales und Verkehr
Br.Kl.	Brückenklasse
BW	Bauwerk
dB	Dezibel
dB(A)	Dezibel (A-bewertet)
DIN	Deutsche Industrienorm
DN	Nenndurchmesser
DTV	Durchschnittlicher täglicher Verkehr in Kfz/24h
DWA	Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.
A 111	- Hydraulische Dimensionierung und betrieblicher Leistungsnachweis von Anlagen zur Abfluss- und Wasserstandsbegrenzung in Entwässerungssystemen
A 117	- Arbeitsblatt "Bemessung von Regenrückhalteräumen"
A 138	- Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser
M 153	- Merkblatt "Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser"
E	Europastraße (z.B. E 50)
ERS	Empfehlungen für Rastanlagen an Straßen (Fassung von 2011)
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
EU	Europäische Union
e.V.	Eingetragener Verein
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FGSV	Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. Köln
FR	Fahrtrichtung

FStrG	Bundesfernstraßengesetz
FStrKrV	Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung
Fl.Nr.	Flurnummer
Gde.	Gemeinde
gebr.	gebrochen(es)
Gew. %	Gewichtsprozent
GG	Grundgesetz
GOK	Geländeoberkante
GRW	Geh- und Radweg
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
GW	Grundwasser
i.d.F.	in der Fassung
i.V.m.	in Verbindung mit
HBS	Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen, Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. (FGSV)
HW	Hochwasser
JMW	Jahresmittelwert
Kfz/24h	Kraftfahrzeugverkehr in 24 Stunden
Kr.<	Kreuzungswinkel
Kr.	Kreisstraße
kV	Kilovolt
KVP	Kreisverkehrsplatz
kW	Kilowatt
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan (Unterlage 19)
LEP	Landesentwicklungsprogramm Bayern
LfD	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
LfU	Bayerisches Landesamt für Umwelt
L.H.	Lichte Höhe
Lkr.	Landkreis
Lkw	Lastkraftwagen
LS	Lärmschutz
L.W.	Lichte Weite
LWL	Lichtwellenleiterkabel
MLC	Militär-Last-Klassen
MS	Ministerielles Schreiben
MÜ	Mittelstreifenüberfahrt
Nbg.	Nürnberg
NBr.	Nennbreite
NBr	Nettobreite
NO ₂ , NO _x	Stickstoffdioxid, Stickoxide
NW	Nennweite
OD	Ortsdurchfahrt
ODR	Richtlinien für die rechtl. Behandlung von Ortsdurchfahrten
öFW	öffentlicher Feld- und Waldweg
OK	Oberkante
OPA	Offenporiger Asphalt
Plafe	Planfeststellung
PlafeR	Richtlinien für die Planfeststellung von Straßenbauvorhaben
PM ₁₀	Partikel mit einem Durchmesser von 10 Mikrometer
PWC-Anlage	Unbewirtschaftete Rastanlage mit WC-Gebäude
RAA	Richtlinie für die Anlage von Autobahnen (Fassung von 2008)
RAL	Richtlinie für die Anlage von Landstraßen (Fassung von 2012)
RF	Richtungsfahrbahn

RiStWag	Richtlinien für bautechn. Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (Ausgabe 2016)
RiZak	Richtzeichnungen für Lärmschirme außerhalb von Kunstbauten
RLS - 19	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (Ausgabe 1990)
RLuS 2012	Richtlinie zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen (Ausgabe 2012)
RLW	Richtlinien für den Ländlichen Wegebau (Ausgabe 2005)
RMS	Richtlinien für die Markierung von Straßen
RPS	Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (Ausgabe 2009)
RQ	Regelquerschnitt (z.B. RQ 35,5)
RRHB	Regenrückhaltebecken
RStO 12	Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen (Ausgabe 2012)
RS	Rundschreiben
RV	Regelungsverzeichnis
RVO	Verordnung zu § 6a Abs.2 des Raumordnungsgesetzes
SBA	Streckenbeeinflussungsanlage
SM	Straßenmeisterei
SMA	Splitt-Mastix-Asphalt
SPA	Special-Protected-Area
St	Staatsstraße
StBA	Staatliches Bauamt
Str.	Straße
StrKR	Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen von Bundesfernstraßen und anderen öffentlichen Straßen
StraWaKR	Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien
SV	Schwerverkehr
Tab.	Tabelle
TEN	Transeuropäische Verkehrsnetze
TKG	Telekommunikationsgesetz
TR	Tank- und Rastanlage
ü.NN	Über Normalnull
UL	Unterlage
VBA	Verkehrsbeeinflussungsanlage
VFB	Verteilerfahrbahn
VLärmSchR	Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast der Bundes
VLS	Verkehrsleitsystem
VoGEV	Vogelschutzverordnung
V-RL	Vogelschutzrichtlinie
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WaStrG	Bundeswasserstraßengesetz
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz
WWA	Wasserwirtschaftsamt
ZTV-Lsw	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Ausführung von Lärmschutzwänden an Straßen
ZTVE-StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau
9.3A	Suffix A – Ausgleichsmaßnahme
9.4.1G	Suffix G – Gestaltungsmaßnahme
9.1.1.V	Suffix V – Vermeidungsmaßnahme

GLIEDERUNG DES REGELUNGSVERZEICHNISSES

1. Straße, Wege und Zufahrten
2. Bauwerke und Anlagen
3. Entwässerung
4. Leitungen
5. Gewässerausbau entfällt
6. Naturschutz und Landschaftspflege entfällt
7. Sonstige Maßnahmen

9. Liste der Anschriften der Leitungseigentümer bzw. Anlagenbetreiber und Ansprechpartner

1. Bayernwerk Netz GmbH (20 kV Anlagen)
Zum Kugelfang 2
95119 Naila
2. Bayernwerk Netz GmbH (110 kV Anlagen)
Luitpoldstraße 51
96052 Bamberg
3. Stadtwerke Münchberg
Kirchenlamitzer Straße 20
95213 Münchberg
4. Stadt Münchberg
Ludwigstraße 15
95213 Münchberg
5. GLH Auffanggesellschaft für Telekommunikation mbH
Möwenweg 2a
86938 Schondorf am Ammersee
6. NGN Fiber Network KG
Hauptstraße 15
97633 Aubstadt

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau einer Anschlussstelle bei Münchberg (B 289) – Feststellungsentwurf				Unterlage: 11
				Datum: 31.10.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Ach- senschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder / und Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.1	A 9, Betriebs-km 272,200 bis 272,930	BAB A 9, Verbreiterung zur Anla- ge von Ein- und Ausfä- delungsstreifen	a) und b) Bundesrepublik Deutschland vertreten durch die Autobahn GmbH (E+U)	<p>Die bestehende Bundesautobahn A 9 wird von Betriebs-km 272,200 bis Betriebs-km 272,930 zur Anlage von Ein- und Ausfädelungsstreifen verbreitert. Zur Vermeidung eines aufwändigen Eingriffs in den östlich vorhandenen Lärmschutzwall mit aufgesetzter Lärmschutzwand wird ein asymmetrischer Querschnitt mit geschlossener Entwässerung vor dem Lärmschutzwall vorgesehen.</p> <p>An der Richtungsfahrbahn München – Berlin wird die Verbreiterung zwischen Betriebs-km 272,200 und Betriebs-km 272,905 durch den Umbau von Bankett und Mulde zwischen Fahrbahn und vorhandenem Lärmschutzwall realisiert.</p> <p>An der Richtungsfahrbahn Berlin – München wird zwischen Betriebs-km 272,200 und Betriebs-km 272,930 der bestehende Autobahndamm verbreitert.</p> <p>Die Autobahn behält grundsätzlich weiterhin einen zweibahnigen, 6-streifigen Querschnitt RQ 35,5 gemäß dem zum Zeitpunkt des 6-streifigen Ausbaus gültigen RAS-Q. Der Querschnitt im direkten Bereich der Ein- und Ausfädelungsstreifen setzt sich wie folgt zusammen:</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau einer Anschlussstelle bei Münchberg (B 289) – Feststellungsentwurf				Unterlage: 11
				Datum: 31.10.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Ach- senschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder / und Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
zu 1.1				<p>Richtungsfahrbahn Berlin:</p> <p style="padding-left: 40px;">unbefestigter Seitenstreifen: 1,45 m</p> <p style="padding-left: 40px;">3-streifige Fahrbahn mit zusätzlichen Ein- und Ausfädelungsstreifen, beidseitigen Randstreifen und Spitzrinne: 16,30 m</p> <p style="padding-left: 40px;">Mittelstreifen: 3,50 m</p> <p>Richtungsfahrbahn München:</p> <p style="padding-left: 40px;">3-streifige Fahrbahn mit zusätzlichen Ein- und Ausfädelungsstreifen und beidseitigen Randstreifen: 15,75 m</p> <p style="padding-left: 40px;">Bankett: 3,00 m</p> <p style="padding-left: 40px;">Kronenbreite: 40,00 m</p> <p>Aus Lärmschutzgründen wird ein lärmindernder Fahrbahnbelag eingebaut.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, der auch die Unterhaltung obliegt.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau einer Anschlussstelle bei Münchberg (B 289) – Feststellungsentwurf				Unterlage: 11
				Datum: 31.10.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Ach- senschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder / und Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.2.1	A 9, Betriebs-km 272,113 (A9_220_ 1,780) / B 289, Bau-km 1+062 (B289_770_ 2,101)	BAB A 9, Anschlussstelle bei Münchberg-Mitte, Westseite	a) - b) Bundesrepublik Deutschland vertreten durch die Autobahn GmbH (E+U)	<p>An der bestehenden Kreuzung der Bundesautobahn A 9 mit der Bundesstraße B 289 wird eine neue Anschlussstelle geschaffen und Teil der Bundesautobahn. Die Verknüpfung der Rampe West mit der B 289 erfolgt am lichtsignalgeregelten Teilknotenpunkt TKP 1.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, der auch die Unterhaltung obliegt.</p> <p>Die neuen Straßenteile werden zur Bundesautobahn A 9 gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 FStrG zu diesem Zeitpunkt vorliegen.</p>
1.2.2	A 9, Betriebs-km 272,113 (A9_220_ 1,780) / B 289, Bau-km 1+062 (B289_770_ 2,101)	BAB A 9, Anschlussstelle bei Münchberg-Mitte, Ostseite	a) - b) Bundesrepublik Deutschland vertreten durch die Autobahn GmbH (E+U)	<p>An der bestehenden Kreuzung der Bundesautobahn A 9 mit der Bundesstraße B 289 wird eine neue Anschlussstelle geschaffen und Teil der Bundesautobahn. Die Verknüpfung der Rampe Ost mit der B 289 erfolgt am lichtsignalgeregelten Teilknotenpunkt TKP 2.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, der auch die Unterhaltung obliegt.</p> <p>Die neuen Straßenteile werden zur Bundesautobahn A 9 gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 FStrG zu diesem Zeitpunkt vorliegen.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau einer Anschlussstelle bei Münchberg (B 289) – Feststellungsentwurf				Unterlage: 11
				Datum: 31.10.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Ach- senschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder / und Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.3	B 289, 0+945 bis 1+310	B 289, Verbreiterung zur Anla- ge von Linksabbiege- streifen	a) und b) Bundesrepublik Deutschland vertreten durch den Freistaat Bayern (E+U)	<p>Von Bau-km 0+945 bis Bau-km 1+310 wird die Bundesstraße B 289 für die Anlage von Linksabbiegestreifen an den Teilknotenpunkten 1 und 2 verbreitert.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, der auch die Unterhaltung obliegt.</p> <p>Die neuen Straßenteile werden zur Bundesstraße gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 FStrG zu diesem Zeitpunkt vorliegen.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau einer Anschlussstelle bei Münchberg (B 289) – Feststellungsentwurf				Unterlage: 11
				Datum: 31.10.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Ach- senschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder / und Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.4	B 289 re, 0+945 bis 0+985 und Rampe West, 0+110 bis 0+530	Neubau öFW 5	a) --- b) Stadt Münchberg (E+U)	<p>Als Ersatz für den durch die Rampe West überbauten öFW 3 („Streitgemeindegeweg III“, vgl. RV-Nr. 1.7) erfolgt die Neuanlage des parallel zur Rampe verlaufenden Weges.</p> <p>Der öFW 5 geht auf Höhe des Bauwerks im Zuge der B 289 über die Pulchnitz (ca. B 289 Bau-km 0+945) direkt in den bestehenden öFW 1 (vgl. RV-Nr. 1.5) über.</p> <p>Der Weg wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsfreigabe wirksam wird, sofern die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen (vgl. Unterlage 12).</p> <p>Seine Länge beträgt 533 m, die Kronenbreite 4,00 m.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau einer Anschlussstelle bei Münchberg (B 289) – Feststellungsentwurf				Unterlage: 11
				Datum: 31.10.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Ach- senschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder / und Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.5	B 289 re, 0+970 bis 1+265	öFW 1 Parallelweg B 289 rechts	a) Stadt Münchberg (E+U) b) ---	<p>Einziehung gemäß Art. 8 Abs. 5 BayStrWG:</p> <p>Der bestehende öFW 1 verläuft rechtsseitig der B 289. Aufgrund der Anbindung der Rampenfahrbahnen (TKP 1 und 2) ist eine durchgängige Führung nicht mehr möglich. Der Weg wird zwischen Bau-km 0+970 bis Bau-km 1+265 (B 289) zurückgebaut und entwidmet. Die Einziehung der wegfallenden Straßenteile wird mit der Sperrung wirksam. Die betreffenden Streckenteile sind in Unterlage 12 dargestellt.</p> <p>Abschnittsweise erfolgt ein Ersatz durch die öFWs 4 (vgl. RV-Nr. 1.8) und 5 (vgl. RV-Nr. 1.4), um die landwirtschaftlich genutzten Flächen östlich und westlich der BAB A 9 zu erschließen. Für Fußgänger und Radfahrer erfolgt die Anlage eines straßenbegleitenden Geh-/ Radweges im Zuge der B 289 (vgl. RV-Nr. 1.13). Der langsam fahrende Verkehr wird künftig über den öFW 6 (vgl. RV-Nr. 1.10), nördlich der B 289, geführt.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau einer Anschlussstelle bei Münchberg (B 289) – Feststellungsentwurf				Unterlage: 11
				Datum: 31.10.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Ach- senschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder / und Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.6	B 289 re, 1+030 Rampe West, 0+495	öFW 2 derzeit Bestandteil von „Streitgemeindeweg I“ Fl.Nr. 1225, Gmkg. Münchberg	a) und b) Stadt Münchberg (E+U)	<p>Der bestehende öFW 2 wird durch den Neubau der Rampe West auf einer Länge von ca. 70 m zwischen der bestehenden Einmündung in den öFW 1 (vgl. RV-Nr. 1.5) und dem neu anzulegenden öFW 5 (vgl. RV-Nr. 1.4) über- bzw. rückgebaut und entwidmet. Im weiteren Verlauf erfolgt eine Wiederanbindung an den öFW 5. Die Anpassung des öFW 2 erfolgt auf einer Länge von ca. 35 m. Die Kronenbreite des Weges beträgt 4,00 m.</p> <p>Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung zum öffentlichen Feld- und Waldweg nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Die Einziehung der wegfallenden Straßenteile wird mit der Sperrung wirksam. Die betreffenden Streckenteile sind in Unterlage 12 dargestellt.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt wie bisher der Stadt Münchberg.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau einer Anschlussstelle bei Münchberg (B 289) – Feststellungsentwurf				Unterlage: 11
				Datum: 31.10.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Ach- senschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder / und Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.7	B 289 re, 1+038 A 9 re, Betriebs-km 272,120 bis 272,560	öFW 3 “Streitgemeinde- weg III“ Fl.Nr. 1894, 1984/5 bis 1894/13, Gmkg. Münchberg	a) Stadt Münchberg (E+U) b) Bundesrepublik Deutschland vertreten durch die Autobahn GmbH (E+U)	Einziehung gemäß Art. 8 Abs. 5 BayStrWG: Der bestehende öFW 3 schließt an den öFW 1 (vgl. RV-Nr. 1.5) bei ca. Bau- km 1+038 (rechtsseitig B 289) an. Infolge der Errichtung der Rampe West wird der Weg teilweise überbaut. Der öFW 3 wird im genannten Abschnitt entwidmet. Die Einziehung der wegfallenden Straßenteile wird mit der Sper- rung wirksam. Die betreffenden Streckenteile sind in Unterlage 12 darge- stellt. Der verbleibende Wegeabschnitt wird direkt an die B 289 angebunden. Er dient künftig lediglich der Erschließung der Rampeninnenfläche, des Pfeiler- paares Nr. 9 und des Widerlagers Nürnberg der Talbrücke Münchberg sowie des Mastes E2-11 (110kV-Energiefreileitung) und wird nicht öffentlich ge- widmet (Betriebsweg). Die Erschließung der südlich angrenzenden landwirt- schaftlichen Flächen erfolgt künftig über den öFW 5 (vgl. RV-Nr. 1.4). Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, der auch die Unterhaltung des verbleibenden, nicht öffentlich gewidmeten Weges (Betriebsweg) unter- liegt.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau einer Anschlussstelle bei Münchberg (B 289) – Feststellungsentwurf				Unterlage: 11
				Datum: 31.10.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Ach- senschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder / und Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.8	B 289 re, 1+255 bis 1+310 Rampe Ost, 0+280 bis 0+450	öFW 4 „Streitgemeinde- weg II“ Fl.Nr. 1152, Gmkg. Münchberg	a) und b) Stadt Münchberg (E+U)	<p>Der bestehende öFW 4 wird höhen- und lagemäßig aufgrund der Verbreiterung der B 289 angepasst und direkt an den öFW 1 (vgl. RV-Nr. 1.5) angebunden. Die Kronenbreite beträgt 4,00 m.</p> <p>Ab Bau-km 0+280 (Rampe Ost) wird der Weg überbaut. In diesem ca. 130 m langen Abschnitt wird der Weg entwidmet.</p> <p>Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung zum öffentlichen Feld- und Waldweg nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Die Einziehung der wegfallenden Straßenteile wird mit der Sperrung wirksam. Die betreffenden Streckenteile sind in Unterlage 12 dargestellt.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt wie bisher der Stadt Münchberg.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau einer Anschlussstelle bei Münchberg (B 289) – Feststellungsentwurf				Unterlage: 11
				Datum: 31.10.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Ach- senschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder / und Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.9	Rampe Ost, 0+100	öFW 4.1 „Streitgemein- weg II“ Fl.Nr. 1152, 1152/1, Gmkg. Münchberg	a) Stadt Münchberg (E+U) b) ---	<p>Einziehung gemäß Art. 8 Abs. 5 BayStrWG:</p> <p>Der bestehende Stich des öFW 4 in westlicher Richtung wird durch die Rampe Ost auf Höhe Bau-km 0+100 überbaut.</p> <p>Aufgrund des Funktionsverlustes kann der Stichweg auf der gesamten Länge von 140 m entwidmet und zurückgebaut werden. Die Einziehung der wegfallenden Straßenteile wird mit der Sperrung wirksam. Die betreffenden Streckenteile sind in Unterlage 12 dargestellt.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau einer Anschlussstelle bei Münchberg (B 289) – Feststellungsentwurf				Unterlage: 11
				Datum: 31.10.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Ach- senschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder / und Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.10	B 289 li, 0+970 bis 1+165	öFW 6	a) und b) Stadt Münchberg (E+U)	<p>Der bestehende öFW 6 wird aufgrund der Verbreiterung der B 289 höhen- und lagemäßig auf einer Länge von ca. 190 m geringfügig versetzt neu angelegt. Die Kronenbreite beträgt 4,00 m.</p> <p>Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung zum öffentlichen Feld- und Waldweg nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Die Einziehung der wegfallenden Straßenteile wird mit der Sperrung wirksam. Die betreffenden Streckenteile sind in Unterlage 12 dargestellt.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt wie bisher der Stadt Münchberg.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau einer Anschlussstelle bei Münchberg (B 289) – Feststellungsentwurf				Unterlage: 11
				Datum: 31.10.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Ach- senschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder / und Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.11	Ausfahrt Ost, 0+130	öFW 7 „Am alten Feld“ Fl.Nr. 62, Gmkg. Münchberg	a) Stadt Münchberg (E+U) b) ---	Das Ende des bestehenden öFW 7 („Am alten Feld“) wird durch die Anordnung der Ausfahrt Ost auf einer Länge von 20 m überbaut. Aufgrund des Funktionsverlustes kann der öFW 7 auf der gesamten Länge von 170 m entwidmet und zurückgebaut werden. Die Einziehung der wegfal- lenden Straßenteile wird mit der Sperrung wirksam. Die betreffenden Streck- enteile sind in Unterlage 12 dargestellt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.
1.12	B 289 re, 0+980 bis 1+260	Geh- und Radweg an der B 289	a) --- b) Bundesrepublik Deutschland vertreten durch den Freistaat Bayern (E+U)	Von Bau-km 0+980 bis Bau-km 1+260 (B 289) wird ein unselbstständiger Geh- und Radweg erstellt. Der neue Geh- und Radweg übernimmt teilweise die Funktion des derzeiti- gen öFW 1 (vgl. RV-Nr. 1.5). Der unselbständige Geh- und Radweg wird Bestandteil der B 289 und von der Widmung der B 289 erfasst.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau einer Anschlussstelle bei Münchberg (B 289) – Feststellungsentwurf				Unterlage: 11
				Datum: 31.10.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Ach- senschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder / und Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.13	B 289 re, 1+107	Zufahrt Innenfläche Rampe Ost	a) --- b) Bundesrepublik Deutschland vertreten durch die Autobahn GmbH (E+U)	Bei Bau-km 1+107 (B 289) wird zur Erschließung der Innenfläche zwischen B 289, A 9 und Rampe Ost eine Zufahrt angelegt. Die Baukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, der auch die Unterhaltung obliegt.
1.14	öFW 6, 0+319 (bzw. B 289 li, 1+103)	Zufahrt RRHB 271-2 Fl.Nr. 1893, Gmkg. Münchberg	a) und b) Bundesrepublik Deutschland vertreten durch die Autobahn GmbH (E+U)	Die bestehende Zufahrt vom RRHB 271-2 (Grundstück Fl-Nr. 1893, Gemarkung Münchberg) zum öFW 6 (vgl. RV-Nr. 1.10) wird den neuen Verhältnissen angepasst bzw. innerhalb des Grundstücks verlegt. Die Änderungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, der auch die Unterhaltung obliegt.
1.15	öFW 6, 0+375 (bzw. B 289 li, 1+158)	Zufahrt Fl.Nr. 1228/1, Gmkg. Münchberg	a) und b) Eigentümer Fl.Nr. 1228/1(E+U)	Die bestehende Zufahrt vom Grundstück Fl-Nr. 1893, Gemarkung Münchberg, (RRHB 271-2) zum öFW 6 (vgl. RV-Nr. 1.10) wird den neuen Verhältnissen angepasst. Die Änderungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt dem Nutzungsberechtigten.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau einer Anschlussstelle bei Münchberg (B 289) – Feststellungsentwurf				Unterlage: 11
				Datum: 31.10.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Ach- senschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder / und Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.1	A 9 links, Betriebs-km 272,187 bis 272,464 (bzw. Einfahrt Ost rechts, 0+520 bis 0+795)	Lärmschutzanlage LA 01 Erhöhung Lärmschutzwand auf Lärmschutzwall	a) und b) Bundesrepublik Deutschland vertreten durch die Autobahn GmbH (E+U)	Der Straßenbaulastträger erhöht im Zuge der A 9 von Betriebs-km 272,187 bis Betriebs-km 272,464 (=Einfahrt Ost, Bau-km 0+520) die bestehende Lärmschutzanlage (Lärmschutzwand auf Lärmschutzwall), zum Schutz des Ortsteils Münchberg und Straas. Die Höhe des Lärmschutzwalles über Gradienten beträgt 3,20 m, die der aufgesetzten Wand 3,50 m (bisher 2,50 m). Die Lärmschutzanlage ist und bleibt Bestandteil der A 9. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.
2.2	Einfahrt Ost rechts, 0+420 bis 0+520	Lärmschutzanlage LA 01 Neubau Lärmschutzwand auf Lärmschutzwall	a) --- b) Bundesrepublik Deutschland vertreten durch die Autobahn GmbH (E+U)	Der Straßenbaulastträger errichtet im Zuge der Einfahrt Ost von Bau-km 0+420 bis Bau-km 0+520 (=A 9, Betriebs-km 272,464) eine Lärmschutzanlage (Lärmschutzwand auf Lärmschutzwall), zum Schutz des Ortsteils Münchberg und Straas. Die Höhe des Lärmschutzwalles über Gradienten beträgt 3,20 m, die der aufgesetzten Wand 3,50 m. Die Lärmschutzanlage wird Bestandteil der A 9. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau einer Anschlussstelle bei Münchberg (B 289) – Feststellungsentwurf				Unterlage: 11
				Datum: 31.10.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Ach- senschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder / und Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.3	Ausfahrt Ost rechts, 0+040 bis 0+240	Lärmschutzanlage LA 02 Neubau Lärmschutzwand auf Lärmschutzwall	a) --- b) Bundesrepublik Deutschland vertreten durch die Autobahn GmbH (E+U)	Der Straßenbaulastträger errichtet im Zuge der Ausfahrt Ost von Bau- km 0+040 (=A 9, Betriebs-km 272,660) bis Bau-km 0+240 eine Lärmschutz- anlage (Lärmschutzwand auf Lärmschutzwall), zum Schutz des Ortsteils Münchberg und Straas. Die Höhe des Lärmschutzwalles über Gradiente beträgt 3,00 bis 3,20 m, die der aufgesetzten Wand 3,50 m. Die Lärmschutzanlage wird Bestandteil der A 9.
2.4	A 9 links, Betriebs-km 272,660 bis 272,787 (bzw. Ausfahrt Ost rechts, 0-088 bis 0+040)	Lärmschutzanlage LA 02 Erhöhung Lärmschutzwand auf Lärmschutzwall	a) und b) Bundesrepublik Deutschland vertreten durch die Autobahn GmbH (E+U)	Der Straßenbaulastträger erhöht im Zuge der A 9 von Betriebs-km 272,660 (=Ausfahrt Ost, Bau-km 0+520) bis Betriebs-km 272,787 die bestehende Lärmschutzanlage (Lärmschutzwand auf Lärmschutzwall), zum Schutz des Ortsteils Münchberg und Straas. Die Höhe des Lärmschutzwalles über Gradiente beträgt 3,20 m, die der auf- gesetzten Wand 3,50 m (bisher 2,50 m). Die Lärmschutzanlage ist und bleibt Bestandteil der A 9.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau einer Anschlussstelle bei Münchberg (B 289) – Feststellungsentwurf				Unterlage: 11
				Datum: 31.10.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Ach- senschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder / und Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.5	A 9 links, Betriebs-km 271,900 bis 272,185	Lärmschutzanlage LA 03 Einbau lärmoptierter Asphalt	a) --- b) Bundesrepublik Deutschland vertreten durch die Autobahn GmbH (E+U)	Da eine Fahrbahnerneuerung der BAB A9 geplant ist, wird der Einbau des lärmtechnisch optimierten Asphalts als vorgezogene Maßnahme bei der Fahrbahnerneuerung der BAB A9 vorgesehen.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau einer Anschlussstelle bei Münchberg (B 289) – Feststellungsentwurf				Unterlage: 11
				Datum: 31.10.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Ach- senschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder / und Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.1	A 9, Betriebs-km 271,660 bis 273,410 und Rampen- fahrbahnen der An- schlussstelle	Entwässerungsab- schnitt 1 mit Ableitung zum RRHB 271-2	a) und b) Bundesrepublik Deutschland vertreten durch die Autobahn GmbH (E+U)	<p>Die bestehenden Entwässerungsanlagen der A 9 werden aufgrund der Anlage von Ein- und Ausfädelungstreifen teilweise überbaut (siehe auch Unterlage 8.1, Blatt 1 und Unterlage 18). Sie werden entweder versetzt neu angelegt oder abschnittsweise umgestaltet (von offener in geschlossene Entwässerung).</p> <p>Das anfallende Oberflächenwasser der A 9 und der Rampenfahrbahnen wird auch nach dem Bau der Anschlussstelle weiterhin über Mulden und Rohrleitungen geführt. Es erfolgt weiterhin die Ableitung über das vorhandene Regenrückhaltebecken RRHB 271-2 mit anschließender Einleitung in die Pulsnitz (vgl. RV-Nr. 3.3).</p> <p>Die Herstellungskosten der Entwässerungsanlagen trägt die Bundesrepublik Deutschland, der auch weiterhin die Unterhaltung obliegt.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau einer Anschlussstelle bei Münchberg (B 289) – Feststellungsentwurf				Unterlage: 11
				Datum: 31.10.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Ach- senschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder / und Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.2	B 289, 1+082	Durchlass 2x DN 800	a) Bundesrepublik Deutschland (E+U) und Stadt Münchberg (E) b) Bundesrepublik Deutschland vertreten durch die Autobahn GmbH (E+U)	<p>Die Ableitung des gefassten Oberflächenwassers des Entwässerungsabschnittes 1 zum RRHB 217-2 quert bei Bau-km 1+082 (B 289) die B 289 sowie die parallel verlaufenden öFW 1 (künftig Geh- und Radweg) und öFW 6 mit zwei nebeneinanderliegenden Durchlässen DN 800. Dieser Durchlass 2x DN 800 ist aufgrund der Verbreiterung der B 289 und der Verschiebung des öFW 6 auf der nördlichen Seite zu verlängern.</p> <p>Der Durchlass ist derzeit Bestandteil der/des ihn querenden Straße/Weges (3 Teilabschnitte). Zukünftig erfolgt die Trennung des Eigentums auf Höhe Muldenaußenkante B 289/Bankettaußenkante öFW 6.</p> <p>Zur Vereinfachung der Unterhaltung trägt die Bundesrepublik Deutschland die Unterhaltungslast des gesamten Durchlasses.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau einer Anschlussstelle bei Münchberg (B 289) – Feststellungsentwurf				Unterlage: 11
				Datum: 31.10.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Ach- senschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder / und Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.3	A 9, Betriebs-km 272,050	Regenrückhaltebecken RRHB 271-2	a) und b) Bundesrepublik Deutschland vertreten durch die Autobahn GmbH (E+U)	<p>Für die Behandlung und Rückhaltung des anfallenden Oberflächenwassers aus den Entwässerungseinrichtungen des Entwässerungsabschnittes 1 (vgl. RV-Nr. 3.1) ist ein Regenrückhaltebecken mit vorgeschaltetem Absetzbecken vorhanden.</p> <p>Das bestehende Becken RRHB 271-2 besitzt ein Rückhaltevolumen von ca. 1.800 m³.</p> <p>Mit der Veränderung der Entwässerungseinrichtungen durch den Bau der Anschlussstelle ist eine Erhöhung der Abflussmengen zum Becken verbunden. Es werden daher Veränderungen am Auslaufbauwerk vorgenommen (Erhöhung des mittleren Drosselabflusses auf 210 l/s).</p> <p>Der Ablauf erfolgt weiterhin zur Pulschnitz (Einleitungsstelle E1).</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, der weiterhin die Unterhaltung obliegt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Unterlagen 8 und 18 verwiesen.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau einer Anschlussstelle bei Münchberg (B 289) – Feststellungsentwurf				Unterlage: 11
				Datum: 31.10.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Ach- senschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder / und Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.4	B 289 re, Bau-km 1+015 bis 1+080 und Rampe West, Bau- km 0+465 bis TKP 1	Entwässerungsab- schnitt 3, Graben zur Pulschnitz	a) Stadt Münchberg (E+U) b) Bundesrepublik Deutschland vertreten durch die Autobahn GmbH (E+U)	<p>Im Entwässerungsabschnitt 3 wird Geländewasser von der Rampeninnenfläche der Rampe West am Dammfuß der Rampe West (Bau-km 0+465 bis TKP 1) bzw. der B 289 (Bau-km 1+015 bis 1+080) gefasst. Dieses Geländewasser wird über eine Rohrleitung bei Bau-km 1+000 (B 289, vgl. RV-Nr. 3.5) in einen Graben neben dem öFW 6 (RV-Nr. 1.10) zur Pulschnitz abgeleitet (Einleitungsstelle E2).</p> <p>Der Graben wird abschnittsweise seitlich versetzt neu angelegt und zukünftig auch zur Ableitung des behandelten und gedrosselten Straßenoberflächenwassers aus den drainierten Versickerungsmulden der B 289 genutzt. Ein Umbau der eigentlichen Einleitungsstelle in die Pulschnitz erfolgt nicht.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Ihr obliegt auch die Unterhaltung des Grabens und der Einleitungsstelle. Die Grenze der Unterhaltungslast befindet sich am Einlauf des Grabens in das Gewässer.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau einer Anschlussstelle bei Münchberg (B 289) – Feststellungsentwurf				Unterlage: 11
				Datum: 31.10.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Ach- senschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder / und Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.5	B 289, 1+000	Durchlass DN 1200 und Rohrleitung DN 300	a) Bundesrepublik Deutschland (E+U) und Stadt Münchberg (E) b) Bundesrepublik Deutschland vertreten durch die Autobahn GmbH (E+U)	<p>Der im Entwässerungsabschnitt 3 bei Bau-km 1+000 die B 289 sowie den aufzulassenden öFW 1 und den bestehenden öFW 6 querende Durchlass DN 1200 wird durch den Teilknotenpunkt 1 überbaut. Der Durchlass wird verdämmt, zur Gewährleistung der Straßenentwässerung der B 289 und der Ableitung von Geländewasser aus der Rampeninnenfläche erfolgt der Einbau einer Rohrleitung DN 300.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Ihr obliegt, auch im Bereich des verlegten öFW 6, die Unterhaltungslast der Rohrleitung DN 300.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau einer Anschlussstelle bei Münchberg (B 289) – Feststellungsentwurf				Unterlage: 11
				Datum: 31.10.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Ach- senschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder / und Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.6	B 289, 1+200 bis 1+280	Entwässerungsab- schnitt 4 mit Ableitung zum RRB 1-1	a) und b) Bundesrepublik Deutschland vertreten durch die Freistaat Bayern (E+U)	<p>Das im Entwässerungsabschnitt 4 im Bestand über eine drainierte Versickerungsmulde behandelte und ggf. in einen namenlosen Graben zur Pulschnitt abgeleitete Straßenoberflächenwasser der B 289 wird künftig über eine Rasenmulde zwischen B 289 und öFW 4 direkt in das bestehende RRB 1-1 der B 289 abgeleitet.</p> <p>Die Kosten der Änderung trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Rasenmulde ist Bestandteil der B 289 und somit die Bundesrepublik Deutschland weiterhin Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau einer Anschlussstelle bei Münchberg (B 289) – Feststellungsentwurf				Unterlage: 11
				Datum: 31.10.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Ach- senschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder / und Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.7	öFW 4 (bzw. B 289 re, 1+260 bis 1+310)	Oberflächenentwässerung für Geländewasser und öFW 4, Rasenmulde mit Rohrleitung	a) Stadt Münchberg (E+U) b) Stadt Münchberg (E+U) und Bundesrepublik Deutschland vertreten durch die Freistaat Bayern (E+U)	<p>Das anfallende Geländewasser des anstehenden Geländes und das Oberflächenwasser des öFW 4 (RV-Nr. 1.8) wird in einer Rasenmulde gesammelt, über eine Rohrleitung zum bestehenden Durchlass DN 800 bei Bau-km 1+330 (B 289) geleitet. Das gesammelte Wasser wird zunächst in einen namenlosen Entwässerungsgraben und weiter in die Pulschnitz abgeschlagen. Aufgrund der Verbreiterung der B 289 werden die bestehende Mulde und Rohrleitung überbaut und versetzt neu angelegt.</p> <p>Die Kosten der Änderung trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Rasenmulde ist Bestandteil des öFW 4 und somit ist die Stadt Münchberg weiterhin Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger.</p> <p>Die unter der Mulde liegende Rohrleitung dient neben der Ableitung des Geländewassers auch der Ableitung des gereinigten Drosselabflusses der drainierten Versickerungsmulde der B 289 sowie der Tiefenentwässerung der Rampe Ost. Daher ist die Bundesrepublik Deutschland Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger für die gesamte Entwässerungsleitung.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau einer Anschlussstelle bei Münchberg (B 289) – Feststellungsentwurf				Unterlage: 11
				Datum: 31.10.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Ach- senschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder / und Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.8	Ausfahrt Ost, 0+065 bis 0+241 Rampe Ost, 0+371 bis 0+348	Entwässerungsab- schnitt 6, Graben am Dammfuß	a) Bundesrepublik Deutschland vertreten durch die Autobahn GmbH (E+U) und Stadt Münchberg (E+U) b) Bundesrepublik Deutschland vertreten durch die Autobahn GmbH (E+U) und Stadt Münchberg (E+U)	Zur Ableitung des Geländeoberflächenwassers im Entwässerungsabschnitt 6 dient ein Graben am Dammfuß des bestehenden Lärmschutzwalles der A 9. Dieser bestehende Graben mit Entwässerung in einen bestehenden Weiher wird durch die Ausfahrt Ost mit neuem Lärmschutzwall überbaut. Als Ersatz wird am Fuß des neuen Lärmschutzwalles ein Graben angelegt, der direkt an einen namenlosen Graben zur Pulschnitz angebunden wird. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger des Grabens in Parallellage zum Lärmschutzwall ist die Bundesrepublik Deutschland. Die Eigentums- und Unterhaltungslastgrenze befindet sich an dem Punkt, ab dem der Graben den Dammfuß verlässt und eigenständig im Gelände verläuft. Ab diesem Punkt handelt es sich des Weiteren um ein Gewässer 3. Ordnung.
3.9	A 9, Betriebs-km 272,694	Entwässerungsab- schnitt 6, Durchlass DN 800 für Geländewasser	a) und b) Bundesrepublik Deutschland vertreten durch die Autobahn GmbH (E+U)	Bei Betriebs-km 272,694 wird ein vorhandener Durchlass DN 800 zur Durchleitung des Oberflächenwassers aufgrund der Dammverbreiterung für die Einfahrt West überbaut. Der Durchlass wird analog zum Bestand verlängert und bleibt Bestandteil der A 9. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, der auch die Unterhaltung obliegt.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau einer Anschlussstelle bei Münchberg (B 289) – Feststellungsentwurf				Unterlage: 11
				Datum: 31.10.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Ach- senschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder / und Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.1	Ausfahrt West, 0-226 bis 0+131 Einfahrt West, 0+035 bis 0+072	Lichtwellenleiter	a) und b) GLH Auffanggesellschaft TK GmbH / NGN Fiber Network KG/ Vodafone Kabel Deutsch- land GmbH (E+U)	Westlich der A 9 wird durch die Baumaßnahme eine bestehende Lichtwellenleiteranlage berührt. Die vorhandene LWL-Anlage wird aufgrund der Dammverbreiterung der A 9 für den Ausfädelungsstreifen West künftig überbaut und muss umverlegt werden. Die Umverlegung erfolgt zwischen Ausfahrt West, Bau-km 0-226 und Einfahrt West, Bau-km 0+072. Sie wird westlich der Mulde angeordnet. Die Querungen der Ausfahrt West und Einfahrt West erfolgen im Schutzrohr. Die Kostentragung für Verlegungs- oder Anpassungsmaßnahmen an Telekommunikationslinien richtet sich nach den §§ 125 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG), soweit bereits Straßenbenutzungen vorliegen.
4.2	B 289, 1+041	Lichtwellenleiter	a) und b) GLH Auffanggesellschaft TK GmbH / NGN Fiber Network KG/ Vodafone Kabel Deutsch- land GmbH (E+U)	Bei Bau-km 1+041 (B 289) wird durch die Baumaßnahme eine bestehende Lichtwellenleiteranlage berührt. Die vorhandene LWL-Anlage wurde bereits durch die verlegte B 289 gequert. Aufgrund der geplanten Verbreiterung der B 289 ist ein evtl. eingebautes Schutzrohr zu verlängern. Darüber hinaus ist die Leitung bei querenden Kanalarbeiten ggf. zu sichern. Die Kostentragung für Verlegungs- oder Anpassungsmaßnahmen an Telekommunikationslinien richtet sich nach den §§ 125 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG), soweit bereits Straßenbenutzungen vorliegen.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau einer Anschlussstelle bei Münchberg (B 289) – Feststellungsentwurf				Unterlage: 11
				Datum: 31.10.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Ach- senschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder / und Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.3	Rampe West, 0+437 Rampe Ost, 0+158	110 kV-Freileitung Münchberg – Gefrees	a) und b) Bayernwerk AG (E+U)	<p>Eine 110 kV-Freileitung der Bayernwerk AG kreuzt die geplanten Rampen- fahrbahnen bei Bau-km 0+437 (Rampe West) bzw. Bau-km 0+158 (Rampe Ost).</p> <p>Es sind keine Änderungen der Freileitung erforderlich. Während der Bau- phase sind die Mindestabstände zu Masten und Leitungen einzuhalten.</p>
4.4	Rampe West, 0+452	20 kV-Freileitung MUEN- SPAR*Mechlenreuth bzw. 20 kV-Erdkabel MUEN- SPAR*Mechlenreuth mit Leerrohr HDPE	a) und b) Bayernwerk AG (E+U)	<p>Bei Bau-km 0+452 (Rampe West) wird durch die Baumaßnahme eine 20 kV- Freileitung der Bayernwerk AG berührt.</p> <p>Infolge des Neubaues der Rampe West liegt der Hochführungsmast 16 a zwischen der A 9 und der Rampe West. Er muss deshalb in westliche Rich- tung um ca. 65 m versetzt werden. Das bestehende Erdkabel sowie das parallel liegende Leerrohr HDPE werden bis zum neuen Standort des Mastes 16a verlängert. Im Querungsbereich der Rampe West erfolgt die Verlegung im Schutzrohr (DN 160) (vgl. auch RV-Nr. 4.5).</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Leitungsträger.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau einer Anschlussstelle bei Münchberg (B 289) – Feststellungsentwurf				Unterlage: 11
				Datum: 31.10.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Ach- senschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder / und Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.5	Rampe West, 0+452	20 kV-Freileitung MUEN-QUER bzw. 20 kV-Erdkabel MUEN- QUER	a) und b) Bayernwerk AG (E+U)	Bei Bau-km 0+452 (Rampe West) wird durch die Baumaßnahme eine 20 kV-Freileitung der Bayernwerk AG berührt. Infolge des Neubaus der Rampe West liegt der Hochführungsmast 16 b zwischen der A 9 und der Rampe West. Er muss deshalb in westliche Richtung um ca. 65 m versetzt werden. Das bestehende Erdkabel wird bis zum neuen Standort des Mastes 16b verlängert. Im Querungsbereich der Rampe West erfolgt die Verlegung im Schutzrohr (DN 160) (vgl. RV-Nr. 4.4). Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Leitungsträger.
4.6	Rampe Ost, 0+099	20 kV-Erdkabel MUEN- SPAR*Mechlenreuth mit Leerrohr HDPE	a) und b) Bayernwerk AG (E+U)	Bei Bau-km 0+099 (Rampe Ost) wird durch die Baumaßnahme ein 20 kV-Erdkabel der Bayernwerk AG berührt. Infolge des Neubaus der Rampe Ost (Einschnitt) muss das 20 kV-Erdkabel mit parallel liegendem Leerrohr tiefer gelegt werden. Die Umverlegung erfolgt im Schutzrohr (DN 160) (vgl. RV-Nr. 4.7). Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Leitungsträger.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau einer Anschlussstelle bei Münchberg (B 289) – Feststellungsentwurf				Unterlage: 11
				Datum: 31.10.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Ach- senschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder / und Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.7	Rampe Ost, 0+099	20 kV-Erdkabel MUEN-QUER	a) und b) Bayernwerk AG (E+U)	<p>Bei Bau-km 0+099 (Rampe Ost) wird durch die Baumaßnahme ein 20 kV-Erdkabel der Bayernwerk AG berührt.</p> <p>Infolge des Neubaus der Rampe Ost (Einschnitt) muss das 20 kV-Erdkabel tiefer gelegt werden. Die Umverlegung erfolgt im Schutzrohr (DN 160) (vgl. RV-Nr. 4.6).</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Leitungsträger.</p>
4.8	Rampe Ost, 0+270 bis 0+360	20 kV-Erdkabel MUEN- QUER	a) und b) Bayernwerk AG (E+U)	<p>Zwischen Bau-km 0+270 und Bau-km 0+360 (Rampe Ost) wird durch die Baumaßnahme ein 20 kV-Erdkabel der Bayernwerk AG berührt.</p> <p>Das Erdkabel wird durch den Neubau der Rampe Ost überbaut und muss umverlegt werden. Das Kabel wird im Bereich zwischen ca. Bau-km 0+270 bis 0+360 am Böschungsfuß verlegt.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Leitungsträger.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau einer Anschlussstelle bei Münchberg (B 289) – Feststellungsentwurf				Unterlage: 11
				Datum: 31.10.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Ach- senschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder / und Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.9	B 289 re, 0+945 bis 1+310	MS-Kabel mit Steuerkabel	a) und b) Stadtwerke Münchberg (E+U)	<p>Zwischen Bau-km 0+945 und Bau-km 1+310 (B 289) wird durch die Baumaßnahme eine Anlage der Stadtwerke Münchberg berührt.</p> <p>Das bestehende Mittelspannungskabel mit Steuerkabel verläuft im parallelen öFW 1. Durch die Verbreiterung der B 289 liegt die Leitung künftig im Geh-/Radweg bzw. öFW 4. Eine Leitungssicherung im Rahmen der Kanalarbeiten und Tiefbauarbeiten für LSA-Standorte ist ausreichend.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Leitungsträger.</p>
4.10	öFW 6, 0+192	Straßenbeleuchtung	a) und b) Stadtwerke Münchberg (E+U)	<p>Bei Bau-km 0+192 (öFW 6) wird durch die Baumaßnahme eine Beleuchtungsanlage der Stadtwerke Münchberg berührt.</p> <p>Die bestehende Straßenbeleuchtung (1 Beleuchtungsmast) ist aufgrund der Verbreiterung der B 289 und der damit verbundenen lage- und höhenmäßigen Verschiebung des öFW 6 (vgl. RV-Nr. 105) ggf. abzubauen und anschließend wieder zu errichten. Das Beleuchtungskabel ist zu sichern.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Leitungsträger.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau einer Anschlussstelle bei Münchberg (B 289) – Feststellungsentwurf				Unterlage: 11
				Datum: 31.10.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Ach- senschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder / und Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.11	Rampe West, 0+496	Abwasserdruckleitung PE-HD DN 90 mit Leer- rohr PP DN 100	a) und b) Stadt Münchberg (E+U)	<p>Bei Bau-km 0+496 (Rampe West) wird durch die Baumaßnahme eine Abwasseranlage der Stadt Münchberg berührt.</p> <p>Die vorhandene Abwasserdruckleitung mit parallelem Leerrohr verläuft im öFW 2 und wird künftig von der Rampe West bei ca. Bau-km 0+496 überbaut. Für den Fall einer späteren Umverlegung wird ein Leerrohr DN 400 bei ca. Bau-km 0+483 vorgesehen.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Leitungsträger.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau einer Anschlussstelle bei Münchberg (B 289) – Feststellungsentwurf				Unterlage: 11
				Datum: 31.10.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Ach- senschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder / und Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.12	B 289, 1+020 bis 1+150	Abwasserdruckleitung PE-HD DN 90 mit Leer- rohr PP DN 100	a) und b) Stadt Münchberg (E+U)	<p>Zwischen Bau-km 1+020 und Bau-km 1+150 (B 289) wird durch die Bau- maßnahme eine Abwasseranlage der Stadt Münchberg berührt.</p> <p>Die vorhandene Abwasserdruckleitung mit parallelem Leerrohr verläuft aus westlicher Richtung vom öFW 2 kommend in östliche Richtung, quert bei ca. Bau-km 1+086 die B 289 (Schutzrohr) und verläuft im Fahrbahn- bzw. Rand- bereich der B 289 bis ca. Bau-km 1+170. Es sind keine Umverlegungsmaß- nahmen notwendig. Die Leitung ist bei querenden Kanalarbeiten ggf. zu si- chern.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Leitungsträger.</p>
4.13	Rampe Ost, 0+024	Leerrohr für Abwasserleitungen	a) -- b) Stadt Münchberg (E+U)	<p>Für spätere Umverlegungen von Abwasserleitungen wird ein Leerrohr DN 400 im Querungsbereich der Rampe Ost bei ca. Bau-km 0+024 vorge- sehen.</p> <p>Kostenträger ist die Stadt Münchberg, der auch die künftige Unterhaltung obliegt.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau einer Anschlussstelle bei Münchberg (B 289) – Feststellungsentwurf				Unterlage: 11
				Datum: 31.10.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Ach- senschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder / und Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
7.1	A 9, Betriebs-km 272,200 bis 272,930	autobahneigene Ver- sorgungsanlagen (Ka- belanlagen einschließ- lich Notrufsäulen, Stre- ckenbeeinflussungsan- lage)	a) und b) Bundesrepublik Deutschland vertreten durch die Autobahn GmbH (E+U)	<p>Entlang der Baustrecke werden durch die Baumaßnahme autobahneigene Versorgungsanlagen berührt.</p> <p>Die vorhandenen Kabelanlagen werden im Bauzustand ggf. provisorisch gesichert und im Endzustand neu verlegt.</p> <p>Vorhandene Notrufsäulenstandorte und Streckenbeeinflussungsanlagen werden abgebrochen und neu errichtet bzw. den neuen Gegebenheiten angepasst.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Ihr obliegt auch die Unterhaltung.</p>